

Leitfaden

Nachhaltigkeitsberichterstattung in gemeinnützigen Organisationen



Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin
Telefon: 030 24636-0 | Telefax: 030 24636-110
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.der-paritaetische.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Joachim Rock

Autor:

RA Dr. Denis Fehrmann, Flick Gocke Schaumburg Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB

Redaktion:

Erika Koglin, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

pkproject – Adobe Stock

Grafiken:

Flick Gocke Schaumburg © Der Paritätische Gesamtverband

1. Auflage, Juli 2024



Gefördert durch die

GlücksSpirale

Inhalt

Hintergrund dieses Leitfadens	4
Überblick über die CSRD	5
Ist Ihre Einrichtung verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen?	6
Hinweis 1: Nur bestimmte Rechtsformen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet	7
Hinweis 2: Zeitlicher Anwendungsbereich	8
Hinweis 3: Prüfung der Größe Ihrer Einrichtung	8
Hinweis 4: Konzernabschluss und Befreiungswirkung	9
Welche Inhalte gehören in den Nachhaltigkeitsbericht?	10
European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	12
Wie kann die Nachhaltigkeitsberichterstattung konkret umgesetzt werden?	14
Geschäftsleitung in der Pflicht	14
Verteilung der Zuständigkeiten	14
Externe Hilfe	16
Schritt für Schritt zum Nachhaltigkeitsbericht	16
Freiwillige Berichterstattung und mittelbare Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	17
Weitere Nachhaltigkeitsgesetze und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	18

Hintergrund dieses Leitfadens

Mit dem Begriff der **Nachhaltigkeit** ist die Forderung nach einem verantwortungsbewussten Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen verbunden.

Die Europäische Union (EU) hat sich vorgenommen, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent ohne Netto-Treibhausgasemissionen zu machen. Dieses ambitionierte Projekt ist auch als **European Green Deal** bekannt, aus dem sich zugleich ein umfassendes Gesetzgebungsprogramm ergibt.

In diesem Zusammenhang fallen häufig die Abkürzungen ESG und CSR.

- ➔ **ESG** steht für Environmental (Umwelt), Social (Soziales) and Governance (Unternehmensführung)
- ➔ **CSR** steht für Corporate Social Responsibility (übersetzt: gesellschaftliche Unternehmensverantwortung)

Mit diesen Begriffen wird ein nachhaltigeres unternehmerisches Handeln gefordert. Unternehmen sollen erfolgreich wirtschaften und dabei gleichzeitig auch Umwelt- und Sozialbelange berücksichtigen.

Damit die Nachhaltigkeitsziele erreicht werden können, wurden Regelwerke geschaffen, nach denen Unternehmen über ihre Nachhaltigkeitsbemühungen offen und für alle transparent berichten müssen. **Auch gemeinnützige Einrichtungen und Träger müssen zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen über Nachhaltigkeit berichten.**

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, ein rechtskonformes Handeln der betroffenen Einrichtungen und Träger sicherzustellen. Das ist angesichts der vielen komplexen rechtlichen Regelungen eine große Herausforderung.

Dieser **Leitfaden** soll Ihnen einen Überblick über die Nachhaltigkeitsberichterstattung bieten und das Verständnis erleichtern. Dazu enthält der Leitfaden außerdem weiterführende Links auf nützliche Checklisten und Dokumente.

Überblick über die CSRD

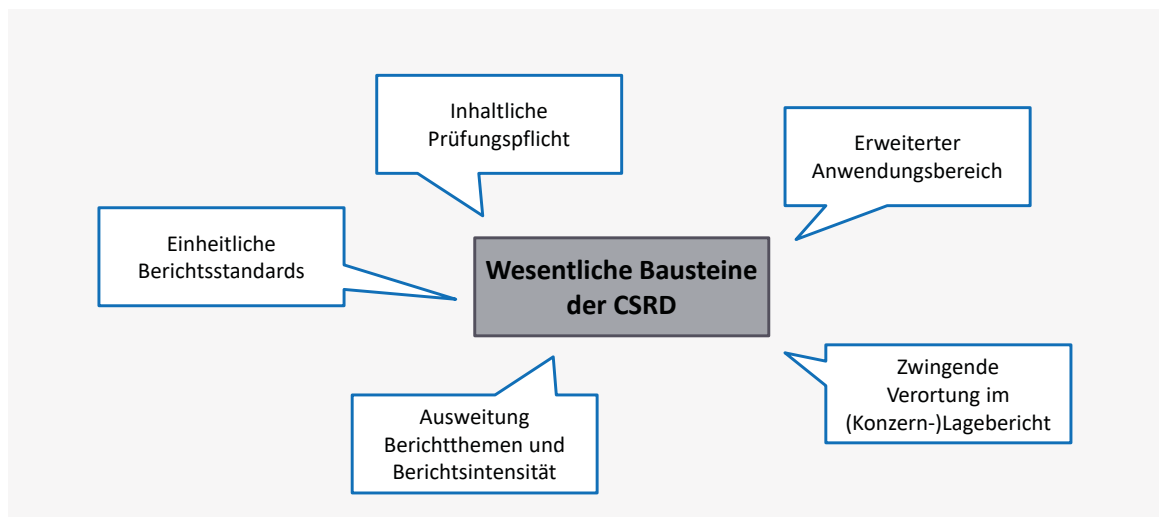
Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist kein gänzlich neues Themenfeld. Bisher waren aber im Wesentlichen nur börsennotierte Gesellschaften betroffen. Diese mussten eine sogenannte **nicht-finanzielle Erklärung** abgeben. Gemeinnützigen Organisationen oblag mangels Kapitalmarktorientierung bisher keine Berichtspflicht.

Die EU hat im Jahr 2021 die **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** beschlossen. Diese Richtlinie ist im Sommer 2024 in das deutsche Recht umzusetzen. Betroffen sind nun deutlich mehr Unternehmen als früher. Die Anfor-

derungen an die Offenlegung von Nachhaltigkeitsbemühungen steigen außerdem spürbar an.

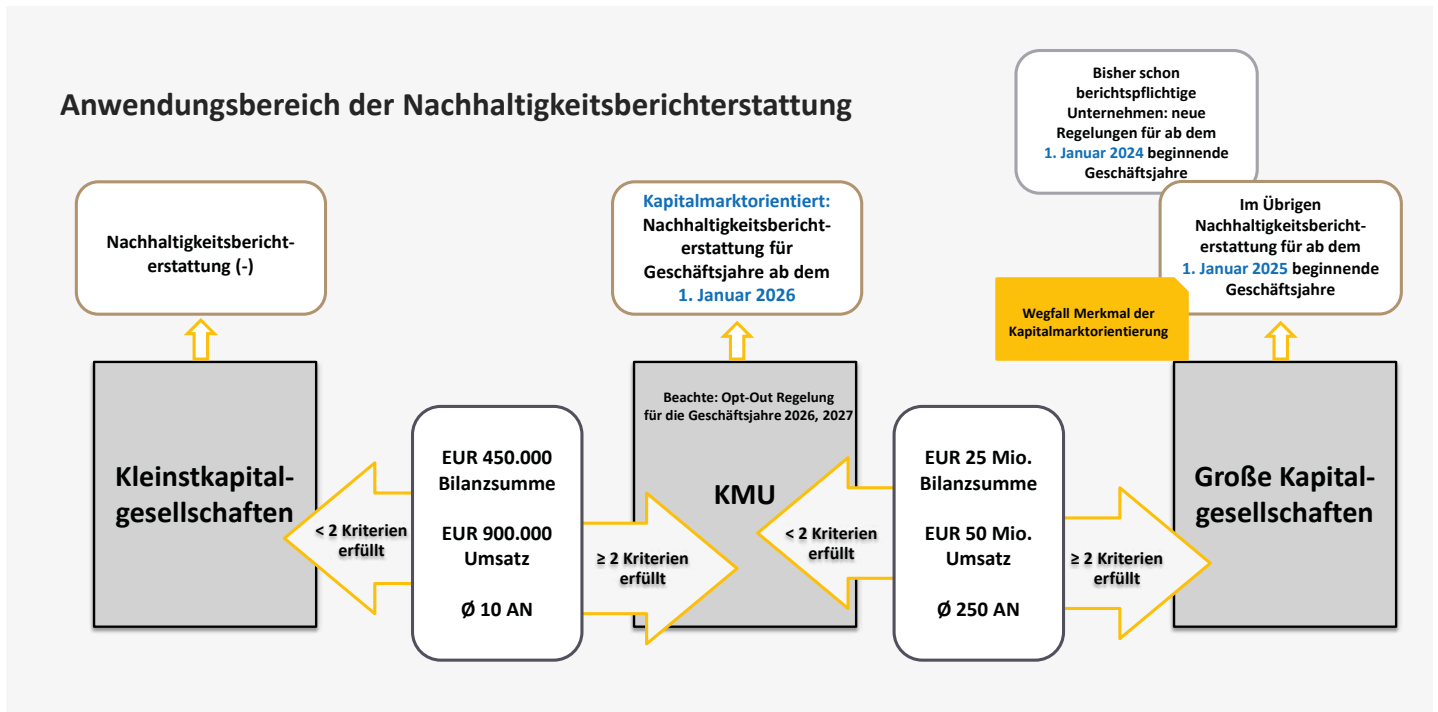
Unternehmen sollen offenlegen, welche Bemühungen sie zum Schutz von Umwelt und Menschen anstellen. Dadurch können Dritte, z.B. Banken, Geschäftspartner oder aber auch Verbraucher, besser bewerten und vergleichen, ob ein Unternehmen nachhaltig wirtschaftet. Gleichzeitig werden Anreize zu mehr Nachhaltigkeit gesetzt, da nicht-nachhaltige Unternehmen etwa Reputationsverluste und Nachfragerückgänge fürchten müssen.

Die wesentlichen Bausteine der CSRD sind:



Ist Ihre Einrichtung verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen?

In einem ersten Schritt müssen Sie prüfen, ob Ihr Träger oder Ihre Einrichtung von den neuen Regelungen betroffen ist. Das hängt insbesondere von der **Größe** ab, die Sie anhand von Bilanzkennzahlen ermitteln müssen:



Hinweis 1: Nur bestimmte Rechtsformen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet

Die CSRD enthält **keine Sonderregelungen für gemeinnützige Organisationen**. Im Ausgangspunkt können diese somit dem Anwendungsbereich der CSRD unterfallen. Allerdings müssen (große) gemeinnützige wie nicht-gemeinnützige Unternehmen nur dann einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen, wenn sie in einer **bestimmten Rechtsform** auftreten.

- Betroffen sind Kapitalgesellschaften, also vor allem die Aktiengesellschaft und die GmbH. Insbesondere ein Träger in der Rechtsform der **gemeinnützigen GmbH (gGmbH)** muss daher bei Überschreiten der Größenkriterien einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen.
- **Personenhandelsgesellschaften** müssen bei Überschreiten der Größenkriterien einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, wenn keine natürliche Person persönlich haftet (so z.B. in der GmbH & Co. KG).

- Träger in der Rechtsform des **eingetragenen Vereins** sowie der **rechtsfähigen Stiftung** müssen hingegen **keinen** Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Das liegt daran, dass diese Träger nicht schon kraft ihrer Rechtsform der

Pflicht zur finanziellen Berichterstattung unterliegen, sondern – rechtsformunabhängig – nur aufgrund der Größenmerkmale des Publizitätsgesetzes. Das Publizitätsgesetz aber verweist auch nach Umsetzung der CSRD nicht auf die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Wichtig: Verpflichtet sich ein Verein in der Satzung zu einer freiwilligen Erstellung eines Lageberichts, folgt indes allein daraus keine Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

- **Rechtlich nicht selbstständige Stiftungen** fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es fehlt hier bereits an einer eigenen Rechtsfähigkeit. Davon ungeachtet kann allerdings der Träger der rechtlich nicht selbstständigen Stiftung, z.B. eine gemeinnützige GmbH, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein.
- **Genossenschaften** sind zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nur bei bestehender Kapitalmarktorientierung verpflichtet.

Hinweis 2: Zeitlicher Anwendungsbereich

Große gemeinnützige Träger und Einrichtungen insbesondere in der Rechtsform der gGmbH müssen erstmals für **Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025** einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen.

Kleine und mittelgroße Träger und Einrichtungen sind für **Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2026**

ebenfalls unmittelbar zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet. Für den gemeinnützigen Bereich spielt dies aber keine Rolle, da kleine und mittelgroße Unternehmen nur bei bestehender **Kapitalmarktorientierung** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.

Hinweis 3: Prüfung der Größe Ihrer Einrichtung

Sie müssen daher prüfen, ob Ihr Träger bzw. Ihre Einrichtung als **groß** im Sinne der Nachhaltigkeitsvorschriften gilt. Dafür stellen Sie auf den **Einzelabschluss** ab und prüfen, ob mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt sind (siehe Grafik):

Die Größenkriterien müssen an **mindestens zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen** überschritten sein.

**Bilanzsumme
≥ 25 Mio. Euro**

**Umsatzerlöse
≥ 50 Mio. Euro**

**Zahl der
Beschäftigten
≥ 250**

Zu den **Arbeitnehmern zählen neben Vollzeitkräften auch Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter und Aushilfskräfte. Nicht zu den Arbeitnehmern zählen hingegen** zur Berufsbildung Beschäftigte, etwa Auszubildende und Praktikanten. Personen, die einer **ehrenamtlichen Tätigkeit** nachgehen,

sind ebenfalls keine Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschriften, wenn lediglich eine Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale gezahlt wird. Freiwillige, etwa im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, sind ebenfalls keine Arbeitnehmer.

Hinweis 4: Konzernabschluss und Befreiungswirkung

Erstellt Ihre Einrichtung bzw. Ihr Träger auch einen **Konzernabschluss**, ist dieser zusätzlich in den Blick zu nehmen. Werden im Konzernabschluss die genannten Größenkriterien überschritten, ist grundsätzlich ein Konzernnachhaltigkeitsbericht aufzustellen. Der Konzernnachhaltigkeitsbericht ersetzt dann den Nachhaltigkeitsbericht auf Ebene des Einzelunternehmens.

Beachten Sie, dass der Konzernnachhaltigkeitsbericht außerdem die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen von der Pflicht befreit, selbst einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen. Diese Befreiung setzt allerdings die Aufnahme bestimmter Informationen in den Lagebericht des befreiten Unternehmens voraus.

Ob auch ein **(freiwilliger) Konzernnachhaltigkeitsbericht** einer gemeinnützigen Körperschaft, z.B. einer Stiftung oder eines eingetragenen Ver-

eins, die als Konzernholding eingesetzt sind, eine befreiende Wirkung hat, ist rechtlich nicht eindeutig geregelt.

Für eine befreiende Wirkung spricht, dass die freiwillige Berichterstattung, die den Anforderungen der CSRD genügt, im Hinblick auf die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen im Ergebnis als gleichwertig betrachtet werden kann. Eine rechtssichere und verlässliche Antwort kann jedoch aktuell nicht gegeben werden. Denn der europäische Gesetzgeber hat in der CSRD keine Konzernklausel für eingetragene Vereine und rechtsfähige Stiftungen eingefügt und damit diesen Fall schlicht ungeregt gelassen.

Welche Inhalte gehören in den Nachhaltigkeitsbericht?

Im Nachhaltigkeitsbericht müssen Sie über **Umwelt-, Sozial und Menschenrechtsthemen** berichten. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist damit keinesfalls auf den Bereich Umwelt beschränkt, sondern umfasst auch soziale Themen und Menschenrechte sowie darüber hinaus Aspekte der guten Unternehmensführung.

Der Nachhaltigkeitsbericht besteht aus vier miteinander zusammenhängen **Abschnitten**:

1. Allgemeine Informationen
2. Umweltinformationen (einschließlich Taxonomie-Angaben)
3. Soziale Informationen
4. Informationen zur Unternehmensführung

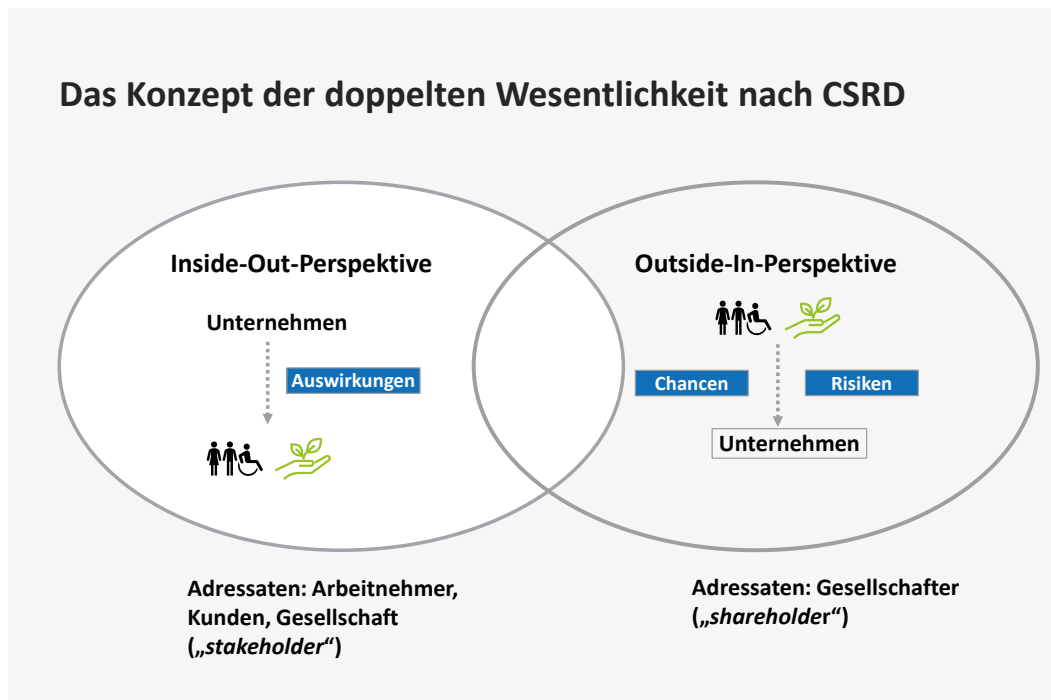
Nach der CSRD müssen Sie zu allen wesentlichen Themen berichten. Bei der Ermittlung der Berichtspflichten müssen Sie deshalb eine **Wesentlichkeitsanalyse** durchführen.

Eine Information ist wesentlich, wenn sie für das Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte (**Inside-Out-Perspektive**) und/oder für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens (**Outside-In-Perspektive**) erforderlich ist.

Der Nachhaltigkeitsbericht muss es dem Leser ermöglichen, sich über folgende Themen informieren zu können:

1. Geschäftsmodell und Strategien, Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und Chancen
2. Vereinbarkeit von Geschäftsmodell und Strategie mit dem 1,5°C Grad-Ziel
3. Rollen des Vorstands- und Aufsichtsrats sowie deren Qualifikationen
4. Unternehmenspolitik und Anreizsysteme
5. Angaben zur Wertschöpfungskette und damit verbundenen Auswirkungen
6. Nachhaltigkeitsrisiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Das Konzept der doppelten Wesentlichkeit nach CSRD



Hinweis: Die EFRAG (*European Financial Reporting Advisory Group*) hat einen [Leitfaden zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse](#) veröffentlicht, der aktuell allerdings nur in englischer Sprache vorliegt.



Hinweis: Bisher konnten Unternehmen die nicht-finanzielle Erklärung auch außerhalb des Lageberichts als eigenständigen Bericht erstellen. Zukünftig muss der Nachhaltigkeitsbericht einen **eigenständigen und klar erkennbaren Abschnitt des Lageberichts** bilden.

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Eine wichtige Rolle für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts spielen neben der Wesentlichkeitsanalyse die **Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Abkürzung: ESRS)**.

Die umfangreichen ESRS konkretisieren und standardisieren, worüber Sie in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Governance) berichten müssen:

Die insgesamt **zehn Themenblöcke** werden jeweils durch **Datenpunkte** konkretisiert. Dabei handelt es sich um Einzelaspekte, zu denen Unternehmen Informationen in den Nachhaltigkeitsbericht aufnehmen müssen. Es gibt aktuell über **1.000 solcher Datenpunkte**. Die Abhandlung der einzelnen Datenpunkte ist mühsam und kleinteilig, gleichzeitig aber verbindlich. Sie sollten sich daher bereits jetzt im Detail mit den einzelnen Themenblöcken und Datenpunkten vertraut machen.

Weiterhin sollten Sie in Erfahrung bringen, welche Informationen im Bereich der Nachhaltigkeit überhaupt in Ihrer Organisation bereitgehalten werden.

Hinweis: Helfen kann die von dem Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebene **Checkliste Nachhaltigkeitsmanagement**. Bitte beachten Sie, dass diese Checkliste nur der freiwilligen Selbsteinschätzung dient und nicht zertifiziert ist.



Berichtsinhalte nach ESRS

Umwelt

Klimawandel
(ESRS-E1)

223 Datenpunkte

Umwelt-
verschmutzung
(ESRS E2)

71 Datenpunkte

Wasser- und
Meeresressourcen
(ESRS E3)

51 Datenpunkte

Biologische Vielfalt
und Ökosysteme
(ESRS E4)

122 Datenpunkte

Ressourcennutzung
Kreislaufwirtschaft
(ESRS-E5)

87 Datenpunkte

Soziales

Eigene Belegschaft
(ESRS-S1)

202 Datenpunkte

Arbeitskräfte in
Wertschöpfungs-
kette (ESRS-S2)

70 Datenpunkte

Betroffene
Gemeinschaften
(ESRS-S3)

68 Datenpunkte

Verbraucher und
Endnutzer
(ESRS-S4)

67 Datenpunkte

Governance

Unternehmens-
politik
(ESRS-G1)

55 Datenpunkte

Insgesamt:
1.178 Datenpunkte

Wie kann die Nachhaltigkeitsberichterstattung konkret umgesetzt werden?

Geschäftsleitung in der Pflicht

Die Pflichten im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung treffen zunächst die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung muss sich deshalb **frühzeitig** mit den Vorgaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung **vertraut machen**.

In diesem Zusammenhang kann die Checkliste auf Seite 15 hilfreich sein.

Verteilung der Zuständigkeiten

Die Geschäftsleitung muss dafür sorgen, dass genügend **sachliche und zeitliche Ressourcen** bereitstehen, um die anstehenden Aufgaben erfüllen zu können.

Für größere Einrichtungen bietet es sich an, einen **Nachhaltigkeitsmanager** zu benennen, um die Organisation, Vorbereitung und die Durchführung von Nachhaltigkeitsberichterstattung an einer bestimmten Stelle zu bündeln. Bei kleineren Unternehmen kann es sich anbieten, das Nachhaltigkeitsmanagement in Personalunion mit anderen Beauftragten zu bündeln oder direkt an der Geschäftsführung anzusiedeln.

Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen die **betroffenen Abteilungen koordiniert** werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung betrifft insbesondere das Controlling, die Personalabteilung und den Einkauf. Es ist wichtig, dass diese Abteilungen in einem angemessenen und regelmäßigen Austausch miteinander stehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die benötigten Informationen rechtzeitig und umfassend zusammengetragen werden.

Einführung in die Nachhaltigkeitsberichterstattung: Checkliste für die Geschäftsführung

✓ Ist das Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet?

Wenn ja...

✓ Liegt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor (Konzernnachhaltigkeitsbericht)?



Wenn nein...



Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung



Das ist jetzt wichtig ...

- ✓ Administration und Verantwortungen festlegen und ggf. übertragen („Nachhaltigkeitsmanager“ und Team)
- ✓ Übersicht über die Rechtslage und den inhaltlichen Anforderungen an die Berichterstattung schaffen
- ✓ Informationsbeschaffung vorbereiten
- ✓ ggf. externe Beratung hinzuziehen
- ✓ ...

Weiter bei: Abbildung „Schritt für Schritt zum Nachhaltigkeitsbericht“

Wenn nein...

✓ Ist eine freiwillige Berichterstattung erforderlich (Forderung durch Kreditgeber oder Vertragspartner, Reputationsmöglichkeiten) oder gewünscht?

✓ Steht der Kostenaufwand im Verhältnis?



Wenn ja...



Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung

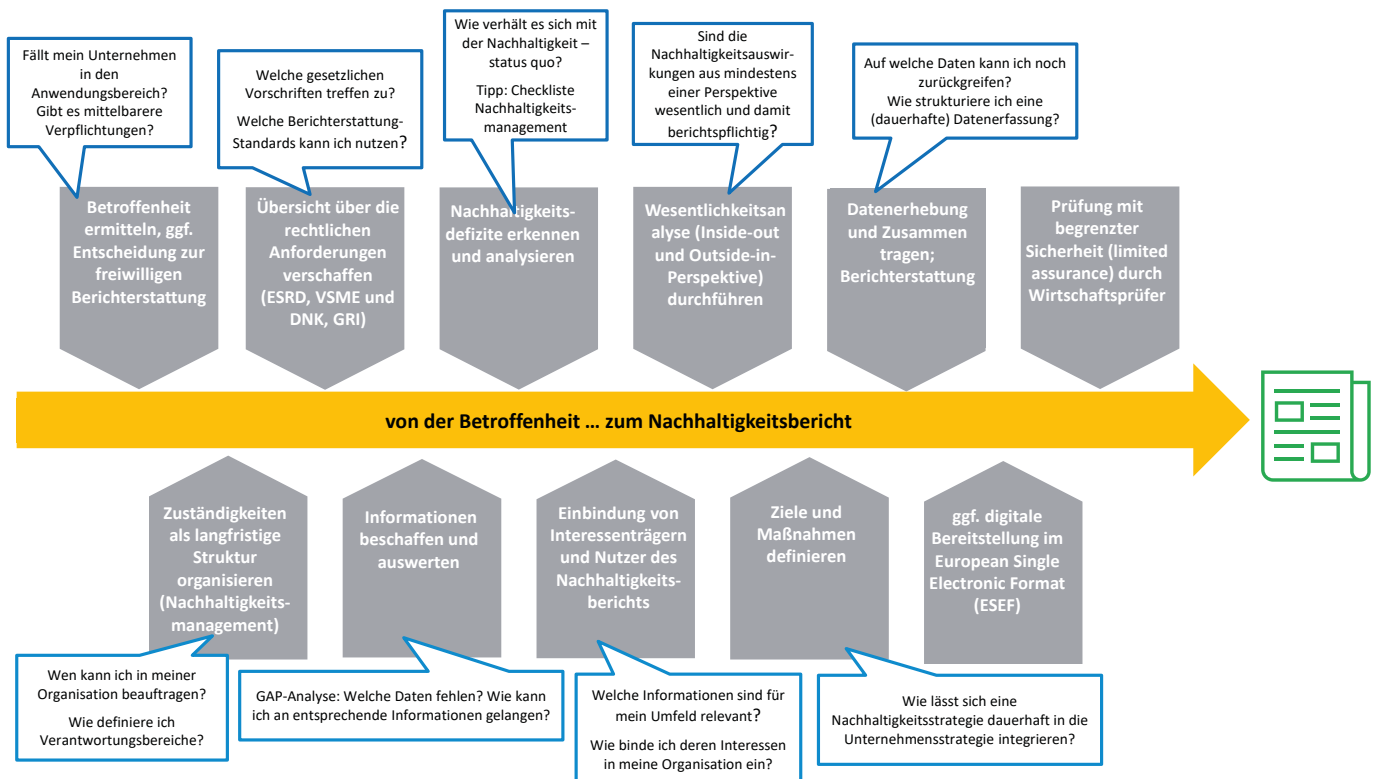


Externe Hilfe

Die Unterstützung durch externe Berater, etwa Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder spezialisierte Nachhaltigkeitsberater, kann sich gerade bei der erstmaligen Erstellung eines Nachhaltigkeitsbe-

richts anbieten. Der Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die erforderliche Vorbereitungszeit, z.B. für die Informationsbeschaffung, dürfen nicht unterschätzt werden.

Schritt für Schritt zum Nachhaltigkeitsbericht



Freiwillige Berichterstattung und mittelbare Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Auch wenn Ihre Einrichtung nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet ist, können Sie gleichwohl freiwillig zu Nachhaltigkeitsaspekten berichten.

Die freiwillige Berichterstattung kann etwa für größere gemeinnützige Vereine oder Stiftungen sinnvoll sein, wenn eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Erklärung des (gemeinnützigen) Geschäftsmodells von Bedeutung ist. Ebenfalls kann sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung als reputationsfördernd erweisen. Zu berücksichtigen sind allerdings der mit der freiwilligen Berichterstattung einhergehende Aufwand und eventuelle zusätzliche Kosten.

Bekannte Standards für die freiwillige Berichterstattung sind die **Global Reporting Initiative (GRI)** (auch in einer [deutschen Fassung](#)¹ verfügbar) und die **ISO 26000** (hilfreich ist der [Leitfaden](#)² des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales).

Ein weiteres freiwilliges Regelwerk ist der **Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK)**. Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex ist ein branchenübergreifender Transparenzstandard für die Berichterstattung unternehmerischer Nachhaltigkeitsleistungen und

kann von Unternehmen und Organisationen jeder Größe und Rechtsform genutzt werden (nähere Information auf der [Internetseite](#)³ des DNK). Der DNK und die GRI haben eine Anpassung ihrer Standards an die CSRD angekündigt. Der DNK stellt nach und nach auf seiner Internetseite [Informationen zur Umstellung](#)⁴ der freiwilligen Berichterstattung nach dem DNK auf die verpflichtende Berichterstattung nach der CSRD und den Vorgaben der ESRS bereit.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass gemeinnützige Organisationen zukünftig in verstärktem Maße aufgefordert werden könnten, in der einen oder anderen Weise über das Thema Nachhaltigkeit zu berichten. So können etwa Banken bei der Vergabe von Krediten die Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Bemühungen verlangen. Der **mittelbare Zwang** zur Berichterstattung dürfte außerdem auch deshalb weiter zunehmen, weil berichtspflichtige Unternehmen über die Nachhaltigkeit ihrer Lieferkette berichten müssen. Damit berichtspflichtige Unternehmen dieser Pflicht aber überhaupt nachkommen können, werden diese wiederum bestimmte Informationen von den Unternehmen entlang ihrer Lieferkette verlangen.

1 <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/gri-standards-german-translations/>

2 https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a395-csr-din-26000.pdf?__blob=publicationFile&v=2

3 <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/>

4 <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/berichtspflichtigen/corporate-sustainability-reporting-directive-csrd/ihre-schritte-mit-dem-dnk/>

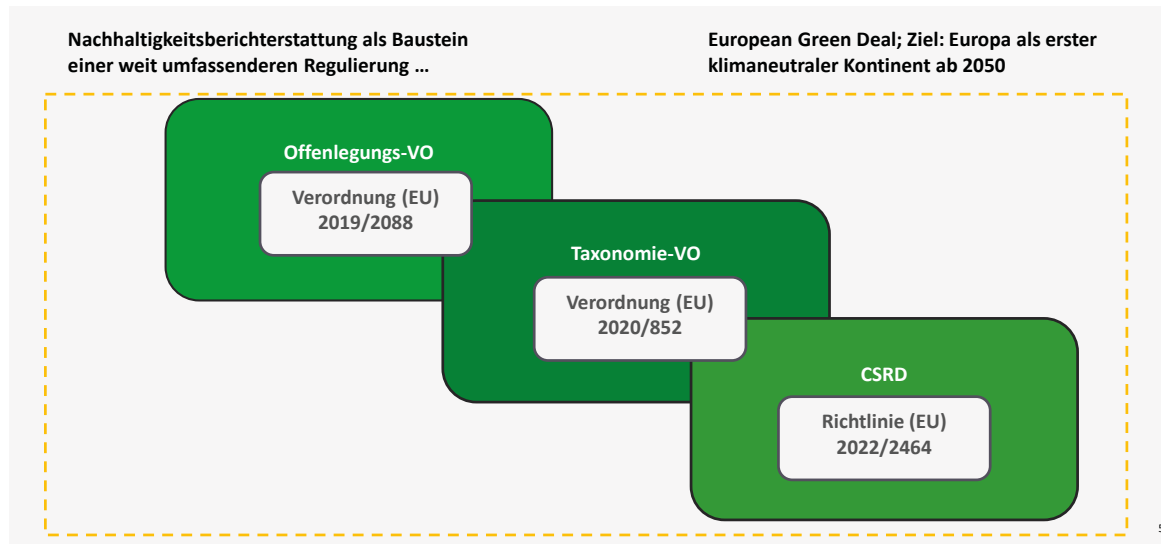
Die EU will die mittelbar betroffenen Unternehmen durch einen Berichtstandard für die freiwillige Berichterstattung (sog. *Voluntary SME-Standard (VSME)*) entlasten. Der **Entwurf⁵** liegt aktuell nur in englischer Sprache vor, es gibt aber eine **inoffizielle Übersetzung⁶** der Datenanforderungen, die u.a. von dem Deutschen Rechnungslegungsstandards Committee e.V. (DRSC) in Auftrag gegeben wurde.

5 <https://www.efrag.org/lab9#subtitle1>

6 <https://www.josucon.de/vmse-ed-uebersetzung-datenpunkte/>

Durch den Berichtstandard, der gleichwohl nicht verbindlich ist, soll die individuelle Datenabfrage von großen Unternehmen standardisiert werden. Ob dieses Anliegen Erfolg haben wird, muss sich erst noch zeigen. Sie sollten sich aber frühzeitig mit diesem Entwurf auseinandersetzen und vertraut machen. Die Anfragen Ihrer Kunden im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten werden in der nächsten Zeit sicherlich zunehmen.

Weitere Nachhaltigkeitsgesetze und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz



Die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD ist eng verknüpft mit weiteren Nachhaltigkeitsgesetzen:

Mit der **Taxonomie-Verordnung**⁷ soll ein Maßstab zur Ermittlung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Wirtschaftsaktivität bereitgestellt werden.

Eine **Wirtschaftsaktivität ist nachhaltig**, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines Umweltziels leistet und kein Umweltziel erheblich beeinträchtigt. Als Umweltziele nennt die Taxonomie-VO etwa den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen sowie die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen.

Unternehmen, die aktuell oder zukünftig zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, müssen bestimmte Kennzahlen, sog. **Taxonomie-Quoten**, offenlegen. Diese Kennzahlen geben Auskunft darüber, welcher Anteil der Umsatzerlöse, der Investitionsausgaben und der Betriebsausgaben auf nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten entfällt. Weiterführende Informationen zur Taxonomie-Verordnung hält insbesondere die **BaFin**⁸, die **Wirtschaftsprüferkammer**⁹, der **DNK**¹⁰ und das IDW in

7 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852>

8 https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/SF/TaxonomieVO/TaxonomieVO_node.html

9 <https://www.wpk.de/nachhaltigkeit/kompass/regulatorische-anforderungen/eu-taxonomie-verordnung/>

10 <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/berichtspflichten/eu-taxonomie-verordnung/>

einer neu gefassten **Verlautbarung**¹¹ (kostenpflichtig) bereit.

Die **Offenlegungs-Verordnung**¹² richtet sich an den Finanzsektor. Banken, Versicherungen und Fonds sind verpflichtet, Informationen über ihre Unternehmensstrategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bereitzustellen. Weiterführende Informationen zur Taxonomie-Verordnung halten insbesondere die BaFin in einem **Beitrag**¹³ und in einem **Fragen-und-Antworten-Katalog**¹⁴ sowie das IDW in einer neu gefassten **Verlautbarung**¹⁵ (kostenpflichtig) bereit.

Eng verknüpft ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den neu geschaffenen Lieferkettenpflichten. Das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**¹⁶ verlangt von Unternehmen, bestimmte menschen- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang ihrer Lieferkette zu erfüllen. Über die damit verbundenen Bemühungen und Erfolge ist ebenfalls jährlich zu berichten. In Zukunft entfällt die Pflicht zur Berichterstattung nach dem LkSG weitgehend, wenn ein Nachhaltigkeitsbericht aufgestellt wird.

11 <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/neufassung-des-idw-praxishinweises-1-2023-zur-eu-offenlegungs-und-taxonomie-verordnung.html>

12 <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj?locale=de>
13 https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/SF/OffenlegungsVO/OffenlegungsVO_node.html

14 https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2022/meldung_2022_09_05_FAQ_OffenlegungsVO.html

15 <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/neufassung-des-idw-praxishinweises-1-2023-zur-eu-offenlegungs-und-taxonomie-verordnung.html>

16 <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/BJNR295910021.html>



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org